

Anlage 1

Ermessenslenkende Weisungen 2017 zum Vermittlungsbudget

nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. 44 SGB III Hinweis: Änderungen zu 2017 farblich hervorgehoben

Leistungsart/ Förderzweck	Beschreibung	Markt & Integration	Ausbildungsvermittlung	Entscheidung IFK	Entscheidung TL
Kosten für Bewerbung	Alle Kosten, die im Zusammenhang mit dem Bewerbungsverfahren entstehen;				
<u>Bewerbungskosten</u>	<p>Alle Kosten für die Erstellung und Versendung von schriftlichen Bewerbungsunterlagen</p> <p style="color: orange;"><i>Hinweis: Antragstellung erfolgt i.d.R. im Rahmen der Eingliederungsvereinbarung!</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ pauschal 5.- € pro nachgewiesener schriftlicher Bewerbung (komplette Bewerbungsunterlagen); ➤ keine Kostenerstattung für E-Mail-Bewerbungen, Telefon, Visitenkarten, Printmedien (Stellenmarkt) o.ä. ➤ Im Einzelfall auch Einzelabrechnung, ➤ <u>Nachweis</u>: Auflistung der AG mit Kopie des jeweiligen Anschreibens; ➤ <u>maximale Förderhöhe</u>: 300 € im Kalenderjahr ➤ <u>Nachhaltung</u>: die IFK überprüft quartalsweise die Wirksamkeit der Bewerbungen, dokumentiert dies in Verbis und schränkt ggf. die Kostenerstattung ein. 		bis 300 € Gesamtbetrag im Kalenderjahr	> 300 € Gesamtbetrag in begründeten Ausnahmefällen
<u>Reisekosten zum Vorstellungsgespräch</u>	<p><u>Für Inland</u> (ohne Jobcenter-/ AA-/ Fachdienstbesuche zum Zwecke Beratung/ Vermittlung/ Fachdienste)</p> <p>Vorherige Antragstellung erforderlich! <i>Hinweis: regionaler Rahmen ist in der Eingliederungsvereinbarung festzulegen!</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Prüfung der Notwendigkeit und der vorrangigen Leistungspflicht des Arbeitgebers ➤ keine Förderung überregionaler Vorstellungsfahrten, wenn zumutbare regionale Bemühungen durch eLb verweigert werden ➤ Fahrkostenerstattung (Wegstreckenentschädigung, kein Tagegeld!) bei eigenständiger Nutzung eines PKW analog zu § 85 SGB III; ➤ bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel nur Erstattung der tatsächlich entstandenen Kosten; berücksichtigungsfähige Fahrkosten sind bei Nutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels die niedrigste Klasse des zweckmäßigsten Verkehrsmittel unter Beachtung von Fahrpreisermäßigungen. ➤ Übernachtung bei mehrtägigen Fahrten: Übernachtungskosten können bei pro nachgewiesener notwendiger Übernachtung jeweils bis max. 60,- € erstattet werden. ➤ Kostenerstattung nur auf Nachweis (z.B. Bestätigung des Arbeitgebers über das Vorstellungsgespräch) ➤ <u>Nachhaltung</u>: die IFK überprüft quartalsweise die Wirksamkeit der Bewerbungen, dokumentiert dies in Verbis und schränkt ggf. die Kostenerstattung ein. 		X	
	<p><u>Für Ausland</u> (EU, EWG, Schweiz)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Grundsätzlich nur dann, wenn eine versicherungspflichtige Auslandsbeschäftigung (mindestens 15 Stunden) im Rahmen der Integrationsstrategie unter Berücksichtigung des inländischen Arbeitsmarktes zielführend ist. ➤ Fahrkostenerstattung wie inländische Reisekosten ➤ Kostenerstattung nur auf Nachweis (Bescheinigung des ausl. AG über 			X

Anlage 1

		Versicherungspflicht in deutscher Sprache)		
Mobilitätshilfen	Herstellung von Möglichkeiten, vom Wohn- zum Arbeitsort zu gelangen; jedoch auch durch Arbeitsaufnahme bedingter Wohnsitzwechsel.			
Fahrkosten zum Antritt einer Arbeits- oder Ausbildungsstelle	für die Fahrt zum Antritt einer versicherungspflichtigen Arbeits- oder Ausbildungsstelle	Fahrkostenerstattung gem. Regelungen zu „Reisekosten zum Vorstellungsgespräch“ nach Vorlage des Arbeits-/Ausbildungsvertrages	für Inlandsarbeit	für Auslandsarbeit

Anlage 1

<u>Kosten für Pendelfahrten</u>	für tägliche Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Fahrkostenerstattung gem. Regelungen zu „Reisekosten zum Vorstellungsgespräch“ bis zur Dauer von 2 Monaten ➤ Erstattung nur gegen Vorlage des Arbeits-/ Ausbildungsvertrages ➤ Keine Förderung bei BAB- Anspruch 		bis max. 200 km einfache Entfernung	>200 km
<u>Kosten für den Umzug</u>	bei Arbeits-/ Ausbildungsaufnahme mit Arbeitsvertrag über sechs Monate außerhalb des Tagespendelbereiches <u>und</u> sofern keine ausreichenden Beschäftigungsmöglichkeiten auf dem hiesigen Arbeitsmarkt bestehen.	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Antragstellung vor Arbeitsaufnahme ➤ Zusicherung der Kostenübernahme in der Eingliederungsvereinbarung ➤ Der Umzug ist notwendig zur Aufnahme/ Beibehaltung einer Beschäftigung. ➤ Durchführung des Umzuges bis max. 2 Monate nach Ende der Probezeit (soweit keine Eigenleistungsfähigkeit besteht) ➤ <u>Nachweis:</u> Arbeitsvertrag bzw. Arbeitsbescheinigung, neuer Mietvertrag, Rechnung ➤ Grundsätzlich werden nur <ul style="list-style-type: none"> ○ die notwendigen Kosten eines selbst durchgeführten Umzuges übernommen (Mietfahrzeug, Mieten für Umzugshilfsmittel, Tankkosten etc.) und ○ die Kosten für das Befördern des Umzugsgutes im Sinne des § 6 BUKG von der bisherigen Wohnung zur neuen Wohnung erstattet. Soweit ein Umzug aus nachgewiesenen und intensiv geprüften Gründen nicht in Eigenleistungsfähigkeit durchgeführt werden kann, sind die Kostenvoranschläge von zwei unabhängigen Transportunternehmen einzuholen.		bis 3.000 €	>3.000 €
<u>Kosten für getrennte Haushaltsführung</u>	Arbeits- bzw. Ausbildungsaufnahme mit Arbeitsvertrag außerhalb des Tagespendelbereiches	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Als monatliche Trennungskostenbeihilfe können für die ersten sechs Monate der Beschäftigung bis zu 300 € monatlich übernommen werden ➤ <u>Nachweis:</u> Arbeitsvertrag und Mietverträge 	BAB- Anspruch; Keine Erstattung über VB!	bis 300 € monatlich	>300 € monatlich
<u>Führerschein</u>	ausschließlich der <ul style="list-style-type: none"> • FS KL. M (Mofa) oder • FS KL. B (Pkw, o. Anhänger) <p style="color: orange; margin-top: 10px;"><i>Hinweis: Keine Kostenübernahme für MPU bzw. im Zusammenhang mit MPU</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ <u>Nachweis:</u> Arbeitsvertrag ➤ Förderung grundsätzlich nur möglich, wenn <ul style="list-style-type: none"> ○ die auszuübende Tätigkeit den Pkw- FS erfordert oder ○ der festgestellte Handlungsbedarf <u>ausschließlich</u> in der fehlenden Mobilität liegt oder ○ die Arbeitsaufnahme nicht durch andere Alternativen (Umzug, Nutzung ÖPNV, Mitfahrgelegenheiten) sichergestellt werden kann. ➤ Kostenvoranschlag: Für Fahrschulen i.d.R. nicht möglich, da Leistungsfähigkeit nicht einschätzbar ➤ <u>Förderhöhe:</u> max. 1.500 € Zuschuss (damit sind i.d.R. mind. 75% der vorauss. Kosten bezuschusst; Eigenbeteiligung und evtl. Mehrkosten hat der eLb zu tragen; 		bis 1.500 €	darüber hinausgehende Einzelfälle

Anlage 1

einen Nachweis zur Deckung der Finanzierungslücke hat der eLb zu erbringen)

- Zahlung: Abtretungserklärung; Zahlungsweise nach Absprache mit der Fahrschule
- Führerschein C/CE bzw. D/DE: nur über FbW (BiGu- Verfahren)

Anlage 1

<p><u>Verkehrsmittel</u></p>	<p>Beschaffung von Verkehrsmitteln (Fahrrad, Mofa, Kfz) zur konkreten Aufnahme einer Beschäftigung oder Ausbildung;</p> <p>Förderung der Mobilität (z.B. Reparatur der Bremsen, etc.)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ <u>Nachweis:</u> Arbeitsvertrag und nachgereichte Anmeldung (Zulassungsbescheinigung Teil II) ➤ Förderung grundsätzlich nur möglich, wenn <ul style="list-style-type: none"> ○ der festgestellte Handlungsbedarf <u>ausschließlich</u> in der fehlenden Mobilität liegt oder ○ die Arbeitsaufnahme nicht durch andere Alternativen (Umzug, Nutzung ÖPNV, Mitfahrgelegenheiten) sichergestellt werden kann. ➤ Prüfung einer kostengünstigeren Zweiradförderung ➤ Reparaturen: nur zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft/Verkehrssicherheit; 2 voneinander unabhängige Kostenvoranschläge sind einzuholen. ➤ <u>Förderhöhe:</u> max. 1.200,-€ als Zuschuss ➤ Vorrang der Kfz-Hilfverordnung für Rehabilitanden und SB ist zu beachten ➤ Zahlung: Abtretungserklärung; Zahlung an den Verkäufer bzw. Werkstatt 	<p>bis 1.200 €</p>	<p>darüber hinausgehende Einzelfälle</p>	
<p>Arbeitsmittel Arbeitskleidung und Ausrüstungsgegenstände, die für die Aufnahme einer Beschäftigung notwendig und nicht vom Arbeitgeber zu stellen sind</p>					
<p><u>Arbeitsausrüstung</u></p>	<p>nur berufstypische Arbeitsausrüstung, soweit die Bereitstellung für den Arbeitgeber nicht verpflichtend oder obligatorisch</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ <u>Nachweis:</u> Arbeitsvertrag ➤ Übernahme der notwendigen (unter Berücksichtigung der gesetzlichen Verpflichtung des AG) Kosten bis zu 300 € im Kalenderjahr ➤ <u>Nachweis:</u> keine Erstattung gleichartiger Leistungen durch AG ➤ <u>Erstattung:</u> Grundsätzlich nur gegen Rechnungsvorlage; alternativ Vorleistung gegen Vorlage von 2 Kostenvoranschlägen oder direkte Abrechnung mit Firma nach Rechnungsstellung. 	<p>Pflichtleistung des Ausbildungsbetriebes Keine Erstattung über VB</p>	<p>bis 300 € im Kalenderjahr</p>	<p>>300 € im Kalenderjahr</p>
<p><u>Arbeitskleidung</u></p>	<p>nur berufstypische Arbeitskleidung</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ <u>Nachweis:</u> Arbeitsvertrag ➤ Übernahme der notwendigen (unter Berücksichtigung der gesetzlichen Verpflichtung des AG) Kosten bis zu 300,- € im Kalenderjahr ➤ <u>Nachweis:</u> keine Erstattung gleichartiger Leistungen durch AG ➤ <u>Erstattung:</u> Grundsätzlich nur gegen Rechnungsvorlage; 	<p>Pflichtleistung des Ausbildungsbetriebes Keine Erstattung über VB</p>	<p>bis 300 € im Kalenderjahr</p>	<p>>300 € im Kalenderjahr</p>

Anlage 1

		alternativ Vorleistung gegen Vorlage von 2 Kostenvoranschlägen oder direkte Abrechnung mit Firma nach Rechnungsstellung. ➤ Keine firmentypische Arbeitskleidung		
Nachweise	Bescheinigungen, die zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erforderlich sind			
	Berechtigungsscheine, Zertifikate, Übersetzungen, Gesundheitsnachweise, Impfungen...	➤ <u>Nachweis</u> : grundsätzliche Notwendigkeit oder schriftliche Einstellungszusage/Arbeitsvertrag ➤ Übernahme der berufsbedingt notwendigen und nachgewiesenen Kosten ➤ Kein anderer Sozialleistungsträger vorrangig	bis 300 € im Kalenderjahr	> 300 € im Kalenderjahr
Unterstützung der Persönlichkeit	Anpassung des persönlichen Erscheinungsbildes an die üblichen Anforderungen des Berufsbildes; Aktivitäten zur Gewährleistung einer angemessenen Außenwirkung und zur Sicherung des Integrationsfortschrittes			
		➤ Beispiele: Friseurbesuche; Waschsalon; Reinigungskosten; ggf. für die Vorstellung erforderliche Bekleidung... ➤ Keine medizinischen Eingriffe (z.B. Zahnbehandlung, -sanierung)!	bis 300 € im Kalenderjahr	> 300 € im Kalenderjahr
Erstattung von Maßnahmenkosten	Erstattung von Maßnahmenkosten aus dem Vermittlungsbudget nach § 16 SGB II i.V.m. § 44 SGB III s. Nr. 9 der Fachliche Hinweise SGB II - Förderung aus dem Vermittlungsbudget (VB)			
		➤ Beispiel: Maßnahmenkosten für Lehrgang/Vorbereitung Prüfung Bewachungsgewerbe, Schwesternhelferinnenkurse o.ä. http://www.baintern.de/zentraler-Content/HEGA/2011/06/HEGA-06-2011-VG-Vermittlungsbudget-Anlage.pdf		X
Sonstiges	Übernahme von Kosten, die den anderen Möglichkeiten nicht zugeordnet werden können			
			bis 300 € im Kalenderjahr	darüber hinausgehende Einzelfälle

Abwicklung: Die Entscheidung liegt grundsätzlich bei der **IFK**. Das Ergebnis der Bedarfsermittlung und die Feststellung der Notwendigkeit, sowie die im Rahmen der pflichtgemäßen Ermessensausübung getroffene Entscheidung zu Förderart, Dauer und Förderhöhe sind in der Kundenhistorie nachvollziehbar zu dokumentieren mit Betreff „VB ...“. Außerdem Buchung der Leistung über >MLK >coSach.

Hinweis: Reisekosten im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 59 SGB II i.V.m. § 309 SGB III (GruSi) werden nicht im Rahmen VB erstattet!

Finanzposition: 7-685 11-01-0081 GruSi - Reisekosten nach § 59 SGB II i.V.m. § 309 SGB III - allg. Meldepflicht

7-685 11-01-9241 GruSi - Reisekosten nach § 59 SGB II i.V.m. § 309 SGB III – MDK als auch Kosten für Wegefähigkeitsbescheinigung

➤ **ACHTUNG: LEISTUNGSVERBOT NACH § 22 SGB III BEI DER ZUSTÄNDIGKEIT EINES FREMD-REHA-TRÄGERS IST ZU BEACHTEN**

NEU: § 16g Abs. 2 SGB II

Zur nachhaltigen Eingliederung in Arbeit können Leistungen nach dem Ersten Abschnitt des Dritten Kapitels, nach § 44 oder § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 des Dritten Buches oder nach § 16a oder § 16f bis zu sechs Monate nach Beschäftigungsaufnahme auch erbracht werden, wenn die Hilfebedürftigkeit der oder des Erwerbsfähigen aufgrund des zu berücksichtigenden Einkommens entfallen ist.

Anlage 1

Eine Förderleistung aus dem Vermittlungsbudget muss zwingend zur nachhaltigen Eingliederung notwendig sein. In der Dokumentation zur Ermessensentscheidung sind mit zunehmender Dauer der Erwerbstätigkeit/Entfall der Hilfebedürftigkeit höhere Anforderungen an die Eigenleistungsfähigkeit der/des Antragstellers/in festzuhalten. Grundsätzlich sind alle aufgeführten Leistungsarten auch nach dieser gesetzlichen Regelung möglich.

Aufgrund der neuen gesetzlichen Grundlage ist die Förderentscheidung durch die Teamleitung zu treffen.